

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 24. Januar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2014) und **Antwort**

Ausweisung von Unionsbürgern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen hat das Land Berlin bei Unionsbürgern in den Jahren 2010 bis 2013 den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt (sog. „administrative Ausweisung“ i.S.d. FreizügG/EU bitte aufschlüsseln nach Jahren und Nationalitäten)?

Zu 1.: Der Terminus der „administrativen Ausweisung“ ist dem Senat nicht bekannt. Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass damit Feststellungsbescheide nach § 5 Abs. 4 (bis zum 29.1.2013 § 5 Abs. 5) des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) gemeint sind.

Der Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 5 Abs. 4 bzw. Abs. 5 FreizügG/EU ist durch die Ausländerbehörde Berlin den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt festgestellt worden:

2010:	4 Feststellungsbescheide
2011:	1 Feststellungsbescheid
2012:	4 Feststellungsbescheide
2013:	59 Feststellungsbescheide

Die Nationalitäten werden statistisch nicht erfasst.

2. In wie vielen dieser Fälle erfolgte eine freiwillige Ausreise und in wie vielen Fällen wurden die Ausweisungen mit Zwang durchgesetzt?

Zu 2.: Die erbetenen Angaben werden statistisch nicht erfasst.

3. In wie vielen Fällen der Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts i.S.d. FreizügG/EU wurden von den Betroffenen Rechtsmittel eingelegt und in wie vielen Fällen waren die eingelegten Rechtsmittel erfolgreich (aufgegliedert nach Jahren sowie nach Eil- und Hauptverfahren)?

Zu 3.: Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Wie lange dauerte im Durchschnitt der Zeitraum von der Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts i.S.d. FreizügG/EU und einer Eilentscheidung, nach deren Vorliegen mit dem Vollzug der Ausweisung begonnen werden kann?

Zu 4.: Die Verfahrensdauer wird durch die Ausländerbehörde Berlin nicht erhoben und verfolgt.

5. In wie vielen dieser Fälle erfolgte bei einzelnen Personen eine mehrfache Ausweisung nach erneuter Wiedereinreise?

Zu 5.: Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Prüfen die Einwohnermeldeämter regelmäßig bei wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgern das Vorhandensein von ausreichenden Existenzmitteln und dem Vorhandensein einer Krankenversicherung?

Zu 6.: Das Vorhandensein von ausreichenden Existenzmitteln und einer Krankenversicherung wird durch die Bürgerämter, die die Aufgaben der früheren Einwohnermeldeämter übernommen haben, nicht geprüft. Für eine solche Prüfung gibt es weder eine gesetzliche Zuständigkeit noch einen Anknüpfungspunkt. Nach dem Wegfall der - ohnehin nur deklaratorischen - Freizügigkeitsbescheinigung erfolgt die Vorsprache bei den Bürgerämtern allein im Zusammenhang mit der melderechtlichen Erfassung. Das Meldegesetz enthält keine Rechtsgrundlage für die Prüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen wirtschaftlich nicht aktiver Unionsbürger.

7. Findet ein Datenaustausch mit der Ausländer- sowie der Sozialbehörde statt, damit die zuständige Behörde im Falle von Sozialleistungsbezug von wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgern prüfen kann, ob die Bedingungen für einen Verlust des Freizügigkeitsrechts vorliegen (sog. „administrative Ausweisung“ i.S.d. FreizügG/EU)?

Zu 7.: Ein Datenaustausch ist gesetzlich vorgesehen. Mitteilungen der Sozialämter und Jobcenter über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII gem. § 87 AufenthG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 9 FreizügG/EU können zu einer Überprüfung führen, ob das Recht auf Freizügigkeit noch besteht. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen darf aber nicht automatisch zur Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts führen (vgl. Art. 14 Abs. 3 und 4 der Freizügigkeitsrichtlinie). Die Mitgliedstaaten dürfen nur in bestimmten Fällen, in denen begründete Zweifel bestehen, prüfen, ob der Unionsbürger oder seine Familienangehörigen die Aufenthaltsvoraussetzungen der Art. 7, 12 und 13 der Freizügigkeitsrichtlinie erfüllen. Diese Prüfung wird nicht systematisch durchgeführt (Art. 14 Abs. 2 Freizügigkeitsrichtlinie, § 5 Abs. 3 FreizügG/EU).

8. Wie viele nicht wirtschaftlich aktive Unionsbürger bezogen in den Jahren 2010 bis 2013 in Berlin Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII bzw. Kindergeld (bitte aufschlüsseln nach Leistung sowie Nationalität)?

9. Wie viele Unionsbürger bezogen in den Jahren 2010 bis 2013 Aufstockerleistungen nach „Hartz IV“ als Arbeitnehmer bzw. als Selbständige (bitte aufschlüsseln nach Leistung sowie Nationalität)?

Zu 8. und 9.: Die Fragen betreffen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Daher hat der Senat die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit (RD BB) zusätzlich um Auskunft gebeten.

Zu den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, die in Berlin Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, ergibt sich folgendes Bild:

2010				
Staatsangehörigkeit	Insgesamt	darunter: Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und Bezieher		
		Insgesamt*	abhängig erwerbstätig	selbständig erwerbstätig
Insgesamt	437.958	127.995	109.490	19.671
dav. Deutschland	321.562	90.906	77.162	14.672
dav. Ausland	113.678	36.309	31.620	4.924
dar. EU ohne Deutschland	20.463	6.951	5.473	1.561
Belgien	74	26	18	8
Dänemark	82	21	9	12
Finnland	63	20	10	10
Frankreich	742	260	176	88
Griechenland	1.752	622	569	55
Irland	78	25	16	9
Italien	2.148	922	782	153
Luxemburg / Malta / Zypern**	27	9	8	*
Niederlande	258	80	51	31
Österreich	679	212	140	81
Portugal	456	157	145	13
Schweden	132	40	30	11
Spanien	447	168	130	44
Vereinigtes Königreich	719	223	158	65
Estland	51	16	11	5
Slowenien	148	40	34	6
Lettland	297	88	71	18
Litauen	283	108	92	16
Polen	8.201	2.631	2.034	629
Slowakei	87	27	20	*
Tschechische Republik	222	58	44	16
Ungarn	168	52	36	17

Bulgarien	1.153	402	246	160
Rumänien	511	172	116	56
Kroatien	1.685	572	527	48
dav. Keine Angabe	2.718	780	708	75

Quelle: Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 176119

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- * Die Summe der ausgewiesenen Merkmalsausprägungen kann vom Wert „Insgesamt“ abweichen, da im Einzelfall eine selbständige und zugleich eine abhängige Erwerbstätigkeit vorliegen kann.
- ** Aus Datenschutzgründen wurden Zahlenwerte kleiner 3 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert sowie erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit luxemburgischer, maltesischer oder zypriotischer Staatsangehörigkeit zu einer Gruppe zusammengefasst.

2011				
Staatsangehörigkeit	Insgesamt	darunter: Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und Bezieher		
		Insgesamt*	abhängig erwerbstätig	selbständig erwerbstätig
Insgesamt	430.370	128.110	108.265	21.115
dav. Deutschland	311.606	89.344	74.973	15.351
dav. Ausland	115.937	37.932	32.527	5.692
dar. EU ohne Deutschland	22.510	7.857	5.864	2.104
Belgien	80	27	16	12
Dänemark	81	31	18	14
Finnland	56	20	11	10
Frankreich	807	283	190	97
Griechenland	1.944	702	637	71
Irland	94	42	22	22
Italien	2.346	973	816	171
Luxemburg / Malta / Zypern**	28	6	6	-
Niederlande	253	81	42	39
Österreich	687	234	148	87
Portugal	482	148	131	18
Schweden	142	45	34	14
Spanien	660	244	170	81
Vereinigtes Königreich	734	245	159	88
Estland	65	26	18	10
Slowenien	153	43	32	11
Lettland	356	117	85	36
Litauen	328	129	101	31
Polen	8.723	2.836	2.108	769
Slowakei	85	24	18	6
Tschechische Republik	214	68	51	18
Ungarn	182	58	38	20
Bulgarien	1.669	660	374	293
Rumänien	754	249	123	129
Kroatien	1.587	566	516	57

Quelle: Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 176119

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- * Die Summe der ausgewiesenen Merkmalsausprägungen kann vom Wert „Insgesamt“ abweichen, da im Einzelfall eine selbständige und zugleich eine abhängige Erwerbstätigkeit vorliegen kann.
- ** Aus Datenschutzgründen wurden Zahlenwerte kleiner 3 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert sowie erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit luxemburgischer, maltesischer oder zypriotischer Staatsangehörigkeit zu einer Gruppe zusammengefasst.

2012				
Staatsangehörigkeit	Insgesamt	darunter: Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und Bezieher		
		Insgesamt*	abhängig erwerbstätig	selbständig erwerbstätig
Insgesamt	418.146	128.673	107.937	22.158
dav. Deutschland	298.690	87.992	73.342	15.703
dav. Ausland	116.552	39.796	33.804	6.359
dar. EU ohne Deutschland	24.101	9.071	6.631	2.602
Belgien	75	33	25	9
Dänemark	81	33	19	14
Finnland	46	19	11	8
Frankreich	733	264	158	112
Griechenland	2.111	804	725	86
Irland	97	41	22	20
Italien	2.323	1.061	865	209
Luxemburg / Malta / Zypern**	23	6	5	*
Niederlande	238	93	52	42
Österreich	642	237	147	95
Portugal	536	212	184	30
Schweden	145	40	24	18
Spanien	761	354	252	109
Vereinigtes Königreich	704	241	151	94
Estland	78	29	20	10
Slowenien	149	49	39	10
Lettland	430	145	115	32
Litauen	419	169	141	30
Polen	9.296	3.221	2.424	867
Slowakei	92	22	16	*
Tschechische Republik	229	83	65	20
Ungarn	233	90	61	32
Bulgarien	2.247	962	467	514
Rumänien	901	307	143	168
Kroatien	1.512	556	500	65

Quelle: Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 176119

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- * Die Summe der ausgewiesenen Merkmalsausprägungen kann vom Wert „Insgesamt“ abweichen, da im Einzelfall eine selbständige und zugleich eine abhängige Erwerbstätigkeit vorliegen kann.
- ** Aus Datenschutzgründen wurden Zahlenwerte kleiner 3 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert sowie erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit luxemburgischer, maltesischer oder zypriotischer Staatsangehörigkeit zu einer Gruppe zusammengefasst.

2013				
Staatsangehörigkeit	Insgesamt	darunter: Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und Bezieher		
		Insgesamt*	abhängig erwerbstätig	selbständig erwerbstätig
Insgesamt	417.005	129.632	107.698	23.517
dav. Deutschland	293.210	86.967	71.945	16.167
dav. Ausland	120.847	41.760	34.947	7.242
dar. EU ohne Deutschland	27.492	10.803	7.652	3.374
Belgien	75	38	25	13
Dänemark	92	32	23	12
Finnland	55	25	13	12
Frankreich	793	300	168	142
Griechenland	2.413	979	863	127
Irland	99	42	28	16
Italien	2.553	1.217	979	258
Luxemburg / Malta / Zypern**	34	14	9	6
Niederlande	266	103	58	46
Österreich	651	255	157	105
Portugal	577	216	179	39
Schweden	158	51	31	24
Spanien	1.048	564	419	167
Vereinigtes Königreich	690	266	161	113
Estland	87	36	25	12
Slowenien	149	50	42	9
Lettland	537	188	145	46
Litauen	469	191	160	35
Polen	10.164	3.609	2.679	1.014
Slowakei	97	32	22	10
Tschechische Republik	246	80	62	19
Ungarn	300	135	99	41
Bulgarien	3.206	1.438	681	780
Rumänien	1.305	448	172	282
Kroatien	1.428	494	452	46
dav. Keine Angabe	2.948	905	806	108

Quelle: Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 176119

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

* Die Summe der ausgewiesenen Merkmalsausprägungen kann vom Wert „Insgesamt“ abweichen, da im Einzelfall eine selbständige und zugleich eine abhängige Erwerbstätigkeit vorliegen kann.

** Aus Datenschutzgründen wurden Zahlenwerte kleiner 3 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert sowie erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit luxemburgischer, maltesischer oder zypriotischer Staatsangehörigkeit zu einer Gruppe zusammengefasst.

Beim Bezug von Kindergeld wird nicht erfasst, ob Kindergeldberechtigte arbeitslos oder beschäftigt sind, weil dies zum einen keine Auswirkungen auf den Bezug von Kindergeld hat und zum anderen aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Bestand der Kindergeldberechtigten nach Staatsangehörigkeit in Berlin von 2010 bis 2013 (Dezemberzahlen):

Staatsangehörigkeit der/des Berechtigten	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	340.748	343.695	347.700	328.615
Deutschland	279.629	281.449	283.867	267.315
Algerien	40	48	53	51
Belgien	61	66	73	71
Bosnien-Herzegowina	1.507	1.526	1.541	1.452
Bulgarien	686	967	1.325	1.717
Dänemark	119	127	142	129
Estland	16	21	29	35
Finnland	64	66	74	81
Frankreich	834	865	927	925
Griechenland	948	975	1.032	1.049
Großbritannien	560	564	587	567
Irland	67	75	73	70
Island	15	13	16	17
Italien	1.232	1.281	1.348	1.339
Kanada*	-	-	1	7
Kosovo**	-	-	162	203
Kroatien	975	961	972	917
Lettland	111	158	200	252
Liechtenstein	12	11	11	8
Litauen	91	111	150	172
Luxemburg	15	16	19	18
Malta	2	2	2	2
Marokko	104	108	115	110
Mazedonien	647	663	692	655
Montenegro**	-	-	17	21
Niederlande	263	282	296	273
Norwegen	28	29	29	28
Österreich	640	651	663	636
Polen	5.457	5.739	6.205	5.922
Portugal	262	277	308	336
Rumänien*	-	-	534	749
Schweden	125	136	139	150
Schweiz	203	219	228	225
Serbien**	2.935	2.945	2.746	2.584
Slowakei	39	46	49	54
Slowenien	86	93	99	96
ehem. Sowjet.	3.396	3.341	3.215	2.987
Spanien	338	383	447	529

Tschechien	180	196	193	200
Türkei	20.328	19.977	19.648	17.851
Tunesien	90	93	101	101
Ungarn	177	183	198	251
USA*	-	-	0	20
Zypern	2	2	1	4
Übrige	18.464	19.030	19.173	18.436

Quelle: monatliche Bestandstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Direktion - COB1

* Die Zahl der Kindergeldberechtigten für Rumänien und USA liegen erst seit 2012 vor.

** Die Zahl der Kindergeldberechtigten für Kosovo, Montenegro und Serbien wurde bis zum Jahr 2012 zusammen dargestellt.

Die Anzahl der Unionsbürgerinnen und -bürger, die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) empfangen, ist der folgenden länderbezogenen Sonderauswertung zu entnehmen.

EU-Staat	Hilfe zum Lebensunterhalt 3. Kap. SGB XII				Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 4. Kap. SGB XII			
	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	30.06.2013	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	30.06.2013
Belgien	3	2	2	1	5	6	7	6
Bulgarien	8	13	20	14	52	65	81	91
Dänemark	1	1	1	1	4	5	3	3
Estland			1	1	4	5	6	6
Finnland	1	1	2	1	5	9	9	10
Frankreich	13	13	13	14	56	62	69	72
Griechenland	27	30	37	33	217	244	258	259
Großbritannien und Nordirland	16	15	16	18	61	61	68	77
Irland	2	2	2	2	4	4	6	6
Italien	31	35	44	51	219	225	254	270
Kroatien		4	4	50	31	35	37	271
Lettland	1	2	4	8	29	30	30	39
Litauen	2	1	1	5	2	3	3	29
Luxemburg				1				4
Malta	8	7	8	0	20	23	25	0
Niederlande				11				28
Österreich	15	13	13	17	81	88	95	99
Polen	87	84	99	107	300	361	407	435
Portugal	9	10	15	17	28	27	29	33
Rumänien	10	9	14	8	29	32	35	32
Schweden	1		2	3	4	5	5	5
Slowakei	1	2	2	3	2	10	10	4
Slowenien	2	5	4	3	13	3	4	17
Spanien	2	3	3	7	21	13	15	31
Tschechische Republik	4	5	9	3	19	26	30	17
Ungarn	3	3	3	2	22	17	19	25
Zypern	1	3	2	1	2	18	23	2
Summe	248	263	321	382	1.230	1.377	1.528	1.871

10. In wie vielen Fällen hat das Land Berlin bei Unionsbürgern eine Ausweisung „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit“ (§ 6 FreizügG/EU) vorgenommen?

Zu 10.: Die Zahl der Verlustfeststellungen nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU lagen nach einer ab 2012 geführten Statistik im Jahr 2012 bei 29 und im Jahr 2013 bei 63 Feststellungsbescheiden. Die Zahlen für die Jahre 2010 und 2011 sind nicht statistisch erfasst worden.

11. In wie vielen dieser Fälle wurde eine Wiedereinreisesperre verhängt?

Zu 11.: Nach § 7 Abs. 2 FreizügG/EU dürfen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU verloren haben, bereits kraft Gesetzes nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Aufgrund der Vorgaben der Rechtsprechung werden die Wiedereinreisesperren aber bereits im Feststellungsbescheid von Amts wegen befristet.

12. In wie vielen dieser Fälle erfolgte eine freiwillige Ausreise und in wie vielen Fällen wurden die Ausweisungen mit Zwang durchgesetzt?

Zu 12.: Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

13. Auf welche besonderen rechtlichen und praktischen Probleme treffen die zuständigen Behörden bei Ausweisungen von Unionsbürgern und inwiefern haben diese Auswirkung auf die Ausweisung?

Zu 13.: Die rechtlichen Anforderungen für den Erlass eines Feststellungsbescheides nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU sind sehr hoch. Strafrechtliche Verurteilungen allein reichen als Grundlage für eine Feststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU nicht aus. Sie dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 FreizügG/EU muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Nur ein dauerhaft die öffentliche Ordnung schädigendes persönliches Verhalten darf zum Verlust des Freizügigkeitsrechts führen. Selbst dann, wenn die erforderliche negative Gefahrenprognose vorliegt, muss das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung nach der Rechtsprechung des EuGH mit dem persönlichen Interesse an einem weiteren Aufenthalt abgewogen werden. Dabei sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts, der Grad der Integration sowie die sozialen Bindungen in die Erwägungen mit einzubeziehen.

Hält sich der Unionsbürger seit 10 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet auf oder handelt es sich um einen Minderjährigen, ist die Feststellung des Verlustes des Rechts auf Freizügigkeit nach § 6 Abs. 5 FreizügG/EU nur noch

aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit möglich. Das Vorliegen solcher zwingenden Gründe führt aber nicht automatisch zum Verlust des (Dauer-)Aufenthaltsrechts, sondern es ist unter Berücksichtigung der Bindungen des Betroffenen an das Bundesgebiet und sein Herkunftsland im Wege der Ermessenentscheidung über die Feststellung zu entscheiden.

Die Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU führt auch im Falle einer zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht zu einer Wiedereinreisesperre. Das nur an den Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses geknüpfte Recht auf einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten nach § 2 Abs. 5 FreizügG/EU kann jederzeit wieder in Anspruch genommen werden. Aufgrund der nicht nachhaltigen Wirkung der Verlustfeststellungen nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU wird von diesem rechtlichen Instrument nur zurückhaltend Gebrauch gemacht.

14. Wie viele ausreisepflichtige EU-Bürger halten sich gegenwärtig insgesamt in Berlin auf (aufgeschlüsselt nach Ausweisungsrechtsgrundlage) und welche rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse liegen für einen Vollzug der Ausweisung in diesen Fällen vor?

Zu 14.: Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

15. Welche Relevanz haben die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 16.01.2014 – C-378/12, C-400/12) für Berlin, in denen er entschied, dass Zeiträume der Strafhaft weder für den Erwerb eines Daueraufenthaltstitels für Unionsbürger oder Drittstaatsangehörige, noch für die Gewährung eines verstärkten Schutzes vor Ausweisung berücksichtigt werden können?

16. Wie viele Fälle sind davon betroffen und welche Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung zukünftig ergriffen?

Zu 15. und 16.: Die beiden Entscheidungen werden in der ausländerbehördlichen Praxis des Landes Berlin im Rahmen der zukünftigen Einzelfallbearbeitung anlassbezogen berücksichtigt. Ob sich aus den erst wenige Wochen alten Urteilen fallübergreifende generelle Maßnahmen ableiten lassen, bedarf noch näherer Prüfung. Auch zur Anzahl der von dieser Rechtsprechung möglicherweise betroffenen Fälle sind keine Aussagen möglich.

Berlin, den 20. März 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mrz. 2014)